

HAMBURGER RAHMENVERTRAG für ambulante Erziehungshilfen

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Familie

(nachfolgend „Behörde“)

und

den in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e.V.

zusammengeschlossenen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege:

Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.

Caritasverband für Hamburg e.V.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Hamburg e.V.

Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.

sowie dem

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

(nachfolgend „Verbände der Leistungsanbieter“)

I. Allgemeines	3
§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich des Rahmenvertrags	3
§ 2 Beitritt und Widerruf	3
§ 3 Änderungen des Rahmenvertrags	3
§ 4 Inkrafttreten und Kündigung des Rahmenvertrags	4
II. Leistungsvereinbarungen	4
§ 5 Grundsätze und Inhalte von Leistungsvereinbarungen	4
§ 6 Überprüfung der Leistungen	4
§ 7 Laufzeit von Leistungsvereinbarungen	5
III. Qualitätsentwicklungsvereinbarungen	5
§ 8 Grundlagen für Qualitätsentwicklungsvereinbarungen	5
§ 9 Dialogisches Verfahren zur Qualitätsentwicklung	6
§ 10 Laufzeit von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen	7
IV. Entgeltvereinbarungen, Abrechnung	7
§ 11 Grundsätze und Inhalte von Entgeltvereinbarungen	7
§ 12 Ermittlung des Entgelts	7
§ 13 Laufzeit von Entgeltvereinbarungen	7
§ 14 Abrechnung	7
V. Vertragskommission	8
§ 15 Konstituierung und Aufgaben	8
VI. Schlichtung	8
§ 16 Schlichtungsverfahren	8
VII. Schlussbestimmung	9
§ 17 Wirksamkeit von Vertragsbedingungen	9
Verzeichnis der Anlagen zum Rahmenvertrag	10

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich des Rahmenvertrags

(1) Die Regelungen dieses Rahmenvertrags werden auf Leistungen nach den §§ 28, 29, 30, 31 angewendet sowie auf Leistungen nach den §§ 35 und 35a SGB VIII, soweit sie nicht vom Anwendungsbereich des § 78a Absatz 1 SGB VIII erfasst sind.

(2) Dieser Rahmenvertrag regelt

- die Grundsätze für den Abschluss von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen für die in Absatz 1 genannten Leistungsarten,
- die Abrechnung geleisteter Hilfen und
- die Konstituierung und die Aufgaben einer Vertragskommission.

§ 2 Beitritt und Widerruf

(1) Die Verbände der Leistungsanbieter tragen dafür Sorge, dass ihre Mitglieder diesem Rahmenvertrag beitreten. Mit dem Beitritt gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrags in der jeweiligen Fassung für die jeweiligen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen.

(2) Beitritt und Widerruf des Beitritts von Trägern zu den Regelungen dieses Rahmenvertrags erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Verband. Der Verband unterrichtet die Behörde unverzüglich über den Beitritt oder den Widerruf des Beitritts von Mitgliedern zu den Regelungen dieser Vereinbarung. Träger von Einrichtungen oder Diensten, die keinem Verband angehören, erklären ihren Beitritt oder den Widerruf ihres Beitritts zu den Regelungen dieser Vereinbarung direkt gegenüber der Behörde. Die Behörde unterrichtet die übrigen Vereinbarungsparteien.

(3) Die Behörde erklärt, dass sie die Vereinbarungen für den Anwendungsbereich dieses Rahmenvertrags mit solchen Trägern, die nicht durch diese Rahmenregelungen gebunden sind, nach Maßgabe dieser Vereinbarung anstreben wird.

§ 3 Änderungen des Rahmenvertrags

Änderungen dieses Rahmenvertrags sind nur mit Zustimmung aller Parteien dieser Vereinbarung möglich. Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieser Vereinbarung setzt eine Kündigung der Vereinbarung nicht voraus. Diesem Vertrag beigetretene Mitglieder der Verbände der Leistungsanbieter werden von Vertragsänderungen von ihrem Verband unverzüglich unterrichtet. Den Regelungen dieses Vertrags beigetretene Träger von Einrichtungen oder Diensten, die keinem Verband angehören, werden unverzüglich von der Behörde über Vertragsänderungen unterrichtet.

§ 4 Inkrafttreten und Kündigung des Rahmenvertrags

Dieser Rahmenvertrag tritt am 1.1.2010 in Kraft. Er kann durch eine Vertragspartei oder durch mehrere Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

II. Leistungsvereinbarungen

§ 5 Grundsätze und Inhalte von Leistungsvereinbarungen

(1) Leistungsvereinbarungen müssen die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen. Diese sind insbesondere

- Art und Ziele des Leistungsangebots,
- der in der Einrichtung / dem Dienst zu betreuende / zu beratende Personenkreis,
- die Qualität des Leistungsangebots, das heißt unmittelbare, mittelbare und sonstige Leistungsmerkmale,
- die Struktur der Leistung, wie bspw. die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung, Qualifikation des Personals und
- die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung / des Dienstes.

(2) Die Träger der Leistungsanbieter ergreifen die zum Schutz von Kindern erforderlichen Maßnahmen entsprechend des Rahmenvertrages zum Schutzauftrag nach §§ 8a, 72a SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Sozialdaten sind Bestandteil der Leistungsvereinbarungen.

(4) Die Vertragskommission beschließt Muster-Vorlagen für die Leistungsvereinbarungen.

§ 6 Überprüfung der Leistungen

(1) Die Behörde ist berechtigt, die vereinbarungsgemäße Erbringung der Leistung hinsichtlich ihrer Qualität nach Maßgabe der folgenden Vorschriften insoweit zu überprüfen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die erbrachte Leistung wiederholt von den Vorgaben der jeweiligen Leistungsvereinbarung abweicht. Kosten Dritter, die auf Verlangen der Behörde oder im Einvernehmen mit ihr zur Prüfung hinzugezogen werden, trägt die Behörde.

(2) Die Behörde teilt dem Träger der Einrichtung / des Dienstes den Gegenstand und den Umfang der beabsichtigten Prüfung sowie die Person des Prüfers unter Darlegung der begründeten Anhaltspunkte gemäß Absatz 1 Satz 1 schriftlich vorab mit. Ein Prüftermin ist möglichst innerhalb eines Monats zu vereinbaren.

(3) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Grundsätze der Erforderlichkeit und

Verhältnismäßigkeit zu wahren. Der Träger der Einrichtung / des Dienstes kann den ihn vertretenden Verband an allen Prüfungshandlungen beteiligen. Die an der Prüfung Beteiligten unterliegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und haben den Schutz von Sozialdaten nach den entsprechenden Bestimmungen zu beachten.

(4) Die Behörde erstellt einen schriftlichen Prüfbericht, welcher insbesondere den Anlass der Prüfung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, den Ort, den Zeitpunkt, die Art der Prüfungsmaßnahmen und die Prüfungsergebnisse aus Sicht der Behörde aufführt. Träger der Einrichtung / des Dienstes und sein Verband, falls beteiligt, nehmen schriftlich Stellung. Die Stellungnahme ist Teil des Prüfberichtes. Falls Dissens in Bezug auf die Ergebnisse des Prüfberichts besteht, endet die Prüfung mit einem zu protokollierenden Abschlussgespräch, in welchem die Behörde und der Träger der Einrichtung / des Dienstes Konsens über Ergebnisse der Prüfung anstreben.

(5) Hinsichtlich der Prüfungsgegenstände nach Absatz 1 Satz 1 konsensual festgestellte Abweichungen von den Vorgaben der jeweiligen Leistungsvereinbarung sind abzustellen. Erforderlichenfalls sind die Prüfungsergebnisse in den Vereinbarungen für den folgenden Vereinbarungszeitraum zu berücksichtigen. Nachträgliche finanzielle Ausgleichs sind unzulässig. Das Abstellen der Mängel geht einer Kündigung der Leistungsvereinbarung vor (§ 59 SGB X).

(6) Aushandlungs- und Bewertungsprozesse, die den Einzelfall betreffen und die eine regelmäßige Prüfung vorsehen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist, sind zwischen den Leistungsberechtigten, dem zuständigen Bezirksamt und der Einrichtung / dem Dienst im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 SGB VIII durchzuführen.

§ 7 Laufzeit von Leistungsvereinbarungen

Die Vertragskommission beschließt die Laufzeit der Leistungsvereinbarungen.

III. Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

§ 8 Grundlagen für Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Die Qualitätsentwicklung ist eine gemeinsame Aufgabe der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Für die Qualitätsentwicklung gelten nachfolgende Grundsätze und Ebenen:

Grundsätze:

- Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, der jungen Volljährigen, der Mütter und Väter bei der Hilfe werden ermöglicht und gefördert.

- Der Kontinuitätssicherung in der Biographie der Leistungsempfänger kommt eine zentrale Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für die bestehenden Beziehungen zu Personen und Lebensorten.
- Im Sinne einer sozialräumlichen Orientierung sind Formen der Kooperation und Vernetzung mit Personen und Einrichtungen des sozialen Umfeldes zu entwickeln, um die Integration und Teilhabe der Leistungsempfänger zu fördern.

In den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen können weitere Grundsätze festgehalten werden.

Ebenen:

- Die Strukturqualität ist die Gesamtheit von Rahmenbedingungen und institutionellen Voraussetzungen, insbesondere die personelle und sachlich / räumliche Ausstattung, die für die Leistungserbringung erforderlich sind.
- Die Prozessqualität ist die Gesamtheit der tätigkeitsbezogenen Qualitätsmerkmale, welche die Arbeitsabläufe, Beteiligungs- und Entscheidungsprozesse kennzeichnen. Dazu gehört insbesondere das pädagogische Handeln im Alltag.
- Die Ergebnisqualität ist die Gesamtheit der Qualitätsmerkmale, welche die tatsächlich erzielten Entwicklungen der betreuten und beratenen jungen Menschen und ihrer Familien kennzeichnen.

(3) Die Vertragskommission beschließt über die konkreten Verfahren der Qualitätsbewertungen auf den genannten Ebenen und vor dem Hintergrund der genannten Grundsätze. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Sichtweisen der beteiligten Akteure (junge Menschen und ihre Eltern, Fachkräfte der Jugendämter und Einrichtungen / Dienste) in die Bewertungen mit einfließen.

(4) Die Vertragskommission beschließt Muster-Vorlagen für die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.

§ 9 Dialogisches Verfahren zur Qualitätsentwicklung

(1) Die Träger berichten den Bezirken und der Fachbehörde mindestens im zweijährigen Rhythmus. Näheres, unter anderem zu dem landesweiten einheitlichen Berichtsschema, regelt die Vertragskommission.

(2) Die Berichte der Träger sowie Berichte der bezirklichen Jugendämter sind Grundlage der mindestens im zweijährigen Rhythmus stattfindenden Qualitätsentwicklungsgespräche in den Bezirken.

(3) Die Bezirke fassen die mit den Trägern abgestimmten Ergebnisse der Qualitätsentwicklungsgespräche in jeweils einem bezirklichen Qualitätsentwicklungsbericht zusammen und leiten diesen an die Fachbehörde weiter.

(4) Die Fachbehörde erstellt aus den Trägerberichten und den bezirklichen Berichten im zweijährigen Rhythmus einen landesweiten Qualitätsentwicklungsbericht. In diesem Landesbericht werden handlungsleitende Thesen und Fragestellungen zur Fortsetzung des Qualitätsentwicklungsprozesses in Hamburg entwickelt, die Beratungsgegenstand in der Vertragskommission werden und die anlässlich eines im zweijährigen Rhythmus von der Fachbehörde mit den Trägern der Leistungsanbieter und den Bezirksjugendämtern veranstalteten Fachtages erörtert werden.

§ 10 Laufzeit von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Die Vertragskommission beschließt die Laufzeit der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.

IV. Entgeltvereinbarungen, Abrechnung

§ 11 Grundsätze und Inhalte von Entgeltvereinbarungen

(1) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein und sollen prospektiv vereinbart werden.

(2) Mit dem Entgelt werden

- die sächliche und personelle Ausstattung für die zu erbringenden Leistungen und
- die betriebsnotwendigen Investitionen

vergütet.

(3) Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn die Behörde der Investitionsmaßnahme vorher schriftlich zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln werden bei der Bemessung des Entgelts angerechnet.

(4) Notwendige Kosten für nicht durch das Entgelt erfasste Leistungen werden nur auf Grund gesonderter Regelungen erstattet.

§ 12 Ermittlung des Entgelts

Entgelte werden nach Maßgabe der Beschlüsse der Vertragskommission gem. § 15 dieser Vereinbarung sowie gemäß Anlage 1 ermittelt und vereinbart.

§ 13 Laufzeit von Entgeltvereinbarungen

Die Vertragskommission beschließt die Laufzeit der Entgeltvereinbarungen.

§ 14 Abrechnung

Rechnungsstellung und Rechnungsbegleichung sollen zeitnah erfolgen. Näheres ist in Anlage 2 geregelt.

V. Vertragskommission

§ 15 Konstituierung und Aufgaben

(1) Die Vertragsparteien setzen eine Kommission für den Anwendungsbereich dieses Rahmenvertrags ein. Diese Vertragskommission legt den Rahmenvertrag aus, entwickelt ihn fort und ergänzt ihn. Das Nähere wird in einer einvernehmlich zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt, in der sicherzustellen ist, dass Entscheidungen zwischen den Vertragsparteien nur einvernehmlich getroffen werden können.¹

(2) Soweit nicht bereits in diesem Rahmenvertrag geregelt, legt die Vertragskommission durch Beschlüsse die allgemeinen Grundlagen für den Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen und die Abrechnung der Leistungen fest.

(3) Beschlüsse der Vertragskommission sind öffentlich-rechtliche Verträge nach §§ 53 ff SGB X. Sie sind für alle Vertragspartner und die diesem Rahmenvertrag nach § 2 Beigetretenen verbindlich.

VI. Schlichtung

§ 16 Schlichtungsverfahren

(1) Sofern 6 Wochen nach schriftlichem Einreichen eines Leistungs- und / oder Entgeltangebots zw. den Parteien eine Einigung nicht erzielt werden konnte, kann eine der Parteien zur Herbeiführung einer Einigung die von der Vertragskommission dafür einvernehmlich benannte Schlichtungsperson in das Verfahren zwecks Durchführung einer Schlichtung einbinden (Schlichtungsverfahren).

(2) Die Herbeiführung eines Schlichtungsverfahrens muss von der Partei, die dies veranlasst, schriftlich der anderen Partei angezeigt werden. Die Anzeige erfolgt mittels Übersendung einer Kopie des Schreibens (einschl. beigefügter Dokumente), mit dem die Partei die Schlichtungsperson um Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens bittet.

(3) Dem Schreiben an die Schlichtungsperson zur Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens sind sämtliche schriftlichen Dokumente beizufügen, die in der bisherigen Verhandlung von beiden Seiten eingebracht worden sind.

(4) Die Schlichtungsperson steuert das Verfahren. Bittet die Schlichtungsperson um Herreichung weiterer Dokumente, so sind ihr diese unter Beachtung des Sozialdatenschutzes uneingeschränkt zu überlassen und der anderen Partei zeitgleich in Kopie zu übermitteln. Dies gilt auch für das Einreichen von Schriftsätzen mit Blick auf den Gegenstand bzw. die Gegenstände im Schlichtungsverfahren.

(5) Den Parteien ist Gelegenheit zur mündlichen Erläuterung ihrer Anträge zu geben.

¹ Die Geschäftsordnung wird als Anhang ausgebracht.

Hierzu wird von der Schlichtungsperson in der Regel binnen 3 Wochen ab Versand des Antrags auf Schlichtung einer Partei ein Termin vorgeschlagen.

(6) Die Vorschläge der Schlichtungsperson sind den Parteien schriftlich zu unterbreiten. Die Schlichtungsperson setzt dabei einen Termin (in der Regel drei Wochen ab Versand der Vorschläge), bis zu dem ein Schlichtungsvorschlag schriftlich angenommen oder abgelehnt werden muss. Erfolgt in dieser Zeit seitens mindestens einer Partei kein schriftliches Votum, gilt der Schlichtungsvorschlag als angenommen. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, wird er mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schlichtungsperson eingegangen ist.

(7) Ist ein Schlichtungsvorschlag von den Parteien schriftlich angenommen worden, so ist er, falls nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der zuletzt vorliegenden schriftlichen Zustimmung umzusetzen.

(8) Die Höhe der Verfahrenskosten der Schlichtungsverhandlung wird analog der aktuellen Schiedsstellenverordnung (SGB VIII-Schiedsstelle) festgelegt. Über die Aufteilung auf die Parteien entscheidet die Schlichtungsperson.

VII. Schlussbestimmung

§ 17 Wirksamkeit von Vertragsbedingungen

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen im Vereinbarungswege durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Hamburg, den

Arbeiterwohlfahrt - Landesverband Hamburg e.V. -

Hamburg, den

Caritasverband für Hamburg e.V.

Hamburg, den

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

Hamburg, den

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Hamburg e.V.

Hamburg, den

Diakonisches Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e.V.

Hamburg, den

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Hamburg, den

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Familie

Verzeichnis der Anlagen zum Rahmenvertrag

Anlage 1 „Ermittlung des Entgelts“ zu § 12 des Rahmenvertrags

Anlage 2 „Abrechnung“ zu § 14 des Rahmenvertrags

Anlage 1

1. Die Personalkosten werden kalkuliert auf der Basis

1.1 in der Leistungsvereinbarung festgelegter Personalausstattung und

1.2 durch die Vertragskommission festgelegter einheitlicher Personalkostenwerte, diese sollen nicht von den durch die Vertragskommission gem. Hamburger Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII festgelegten Personalkostenwerten abweichen.

2. Die Personalkostenwerte werden unterschieden nach

2.1 Funktion

2.2 Qualifikation

2.3 Leistung

3. Die Sachkosten beinhalten die Sachkosten aus der Leistungserbringung der Einrichtung. Diese werden auf der Basis einheitlicher, durch die Vertragskommission festgelegter Sachkostenwerte kalkuliert.

4. Neu- und Ersatzinvestitionen, deren Kosten ganz oder anteilig über das Entgelt finanziert werden sollen, werden vor Beginn der Investitionsmaßnahme mit der entgeltvereinbarenden Stelle in der Behörde individuell vereinbart. Das Verfahren zur Erteilung einer Betreiberlaubnis ist hiervon nicht berührt.

Zu den Investitionskosten zählen:

4.1 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen

4.2 Fremdkapitalkosten (Zinsen)

4.3 Inventarinstandhaltung und -abschreibung

4.4 Kosten aus der Gewährleistung der Verfügbarkeit automobiler Transportmittel

4.5 Gebäude- und Außenanlageninstandhaltung

4.6 Gebäudeabschreibung

Fremdkapitalkosten (Zinsen) werden nur in Höhe der tatsächlichen Belastung und zu den marktüblichen Zinssätzen berücksichtigt. Wurde bei der Annahme von Hypotheken-Darlehen vereinbart, dass sich die Tilgungsbeiträge um den Unterschiedsbetrag zwischen den Zinsen vom Ursprungsdarlehen und vom Restdarlehen erhöhen, so werden diese zusätzlichen Tilgungsbeträge ebenfalls als Fremdkapitalaufwendungen berücksichtigt.

Die Inventarinstandhaltung und -abschreibung, die Kosten aus der Gewährleistung der Verfügbarkeit automobiler Transportmittel, die Gebäude- und Außenanlageninstandhaltung und die Gebäudeabschreibung werden auf der Basis einheitlicher, durch die Vertragskommission festgelegter Grundlagen kalkuliert und sollen wenn möglich nicht von den durch die Vertragskommission gem. Hamburger Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII festgelegten Grundlagen abweichen.

5. Bei der Ermittlung der Entgelte wird eine Auslastungsquote berücksichtigt. Diese wird in der Vertragskommission per Beschluss festgelegt.

6. Die Ermittlung der Entgelte erfolgt auf Grundlage der in der Vertragskommission festgelegten Formblätter.

Anlage 2

1. Die Rechnungsstellung für Leistungen eines Monats erfolgt bis spätestens zum 28. Kalendertag des Folgemonats an den zuständigen Kostenträger.

Die Rechnung wird erstellt auf Basis der vom Kostenträger veranlassten und vom Leistungserbringer erbrachten Leistung. Liegt bei Beginn der Leistung die Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers nicht vor, so kann der Leistungserbringer die vom Kostenträger veranlasste und vom Leistungserbringer erbrachte Leistung schriftlich dem Kostenträger anzeigen.

2. Der Kostenträger begleicht die unstrittigen Positionen der Rechnung innerhalb von 28 Kalendertagen nach Rechnungseingang.

Strittige Positionen der Rechnung teilt der Kostenträger dem Leistungserbringer innerhalb dieser Frist mit dem Ziel der Klärung mit.

Die Klärung führt zu einer Korrektur der Rechnung oder zu einer Nachzahlung im Folgemonat.

3. Für Tagesentgelte gilt: Der erste Tag der Maßnahme wird voll abgerechnet, der letzte Tag der Maßnahme (= Entlassungstag bzw. Ende der Maßnahme / Verfügungsende) wird nicht vergütet. Ein Leistungserbringer- und / oder Maßnahmewechsel ist so zu gestalten, dass eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist.

4. Werden für Selbstzahler geringere Entgelte erhoben, darf dies nicht zum finanziellen Nachteil für die Freie und Hansestadt Hamburg führen.

5. Der Abrechnungsbeleg umfasst insbesondere:

Rechtsgrundlage, Name, Vorname, Geburtsdatum, Zeitraum (Tage, Anzahl der Fachleistungsstunden pro Woche), Leistungsentgelt, Nebenleistungen, Rechnungs-Nr., Beleg-Nr., Rechnungsdatum, Leistungserbringer, Einrichtung, Bankverbindung.

Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich durch Einzelrechnung, ergänzt durch eine Sammelrechnung.